

Bericht

ASCANETZ GmbH
Aschersleben

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

Auftrag: 0.0954642.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Prüfungsauftrag.....	7
I. Prüfungsauftrag	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	8
B. Grundsätzliche Feststellungen	9
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	9
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	10
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	11
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	17
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	21
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	21
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	21
2. Jahresabschluss.....	21
3. Lagebericht	22
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	22
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	24
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG	25
G. Schlussbemerkung.....	27

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASCANETZ	ASCANETZ GmbH, Aschersleben
BNetzA	Bundesnetzagentur
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EPS	Entwurf eines Prüfungsstandards des IDW
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LRegB	Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz)
MWh	Megawattstunde
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
QS	Qualitätssicherungsstandard des IDW
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SWA	Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss vom 24. Juli 2020 erteilte uns die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der

ASCANETZ GmbH, Aschersleben,
(im Folgenden kurz "ASCANETZ" oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die **Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG** geprüft. Wir verweisen auf die Berichterstattung in Abschnitt F.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, uns zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben

- Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2020 „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Bereich Elektrizitätsverteilung) und der
- Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2020 „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Bereich Gasverteilung)

(im Folgenden die „Festlegungen“) gesondert von der Jahresabschlussprüfung in Einklang mit Tenorziffer 4 der Festlegungen in Verbindung mit IDW EPS 611 „Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Gesonderte Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i.V.m. § 29 EnWG“ zu beauftragen.

4. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

5. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Ebenfalls als Anlage beigefügt sind die nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG aufgestellten und von uns nach § 6b Abs. 5 EnWG geprüften Tätigkeitsabschlüsse. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der ASCANETZ durch den gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Einleitend geht der gesetzliche Vertreter auf die **Grundlagen der Gesellschaft** ein und weist u.a. darauf hin, dass die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Sicherstellung von Grund- und Spitzenlast, Netz- sowie Systemstabilität eine tragende Rolle einnehmen.

Die **branchenbezogenen Rahmenbedingungen** werden durch die Energiewende (u.a. Energiewirtschaftsgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mieterstromgesetz, Netzentgeltmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus) geprägt.

Der gesetzliche Vertreter stellt anschließend die **Geschäftsentwicklung** im abgelaufenen Geschäftsjahr dar und trifft dabei Aussagen zu Umsatz und Investitionen. Er hebt hervor, dass der Rückgang der Umsatzerlöse hauptsächlich auf die gegenüber dem Vorjahr mengenbedingt gesunkenen Netznutzungsentgelte Strom für Sondervertragskunden zurückzuführen ist. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit lag neben dem Netzausbau im Aufbau von Ladeinfrastruktur für die E-Mobility.

Zur Analyse der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** stellt der gesetzliche Vertreter die wesentlichen Veränderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung dar und nimmt einen Vergleich der Leistungsindikatoren mit den Vorjahreswerten und der Prognose 2020 vor. So liegt die Umsatzrentabilität aufgrund geringerer Pacht- und Dienstleistungsentgelte sowie Personalaufwendungen (Kurzarbeit) deutlich über dem Planansatz.

In der **Prognose** zeichnet der gesetzliche Vertreter ein positives Bild und rechnet bei leicht steigenden Netznutzungsmengen mit einem Anstieg der Umsatzerlöse. Er prognostiziert gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 zudem höhere Material- und Personalaufwendungen, so dass insgesamt ein geringeres Jahresergebnis und eine geringere Umsatzrentabilität erwartet werden.

In den Ausführungen zu den **Chancen und Risiken** geht der gesetzliche Vertreter auf das Risikomanagementsystem der Gesellschafterin ein, mit dessen Hilfe eine systematische Identifizierung, Messung und Überwachung von Chancen und Risiken sowie deren effiziente Steuerung durchgeführt wird. Die Unternehmensrisiken, auf die er im Einzelnen eingeht, können als allgemeine Betriebsrisiken eingestuft werden. Chancen sieht der gesetzliche Vertreter u.a. in der Anhebung der Erdgasversorgungsichte, der Schaffung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobility, der Verpachtung von Leerrohrsystemen, der weiterschreitenden Digitalisierung und der Erweiterung des Contracting- und Dienstleistungsangebotes.

8. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

9. Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Erlösobergrenze Strom überschritten (sogenannte Mehrerlöse) und die Erlösobergrenze Gas nicht erreicht (sogenannte Mindererlöse). Da Mindererlöse lediglich einen Anspruch des Netzbetreibers auf eine Erhöhung der Erlösobergrenzen in Folgejahren darstellen und somit (noch) kein Schuldendeckungspotential besitzen, konnte insoweit keine Forderung aktiviert werden. Die Regulierungskonten haben sich wie folgt entwickelt:

	2021	2022	2023	2024	Summe
	T€	T€	T€	T€	T€
Strom					
Mindererlöse 2013-2016	518	518	518		1.554
Mindererlöse 2017	257				257
Mindererlöse 2018	29	29			58
Mindererlöse 2019	26	26	26		78
Mehrerlöse 2020		-73	-73	-73	-219
Forderung (nicht bilanziert)	830	500	471	-73	1.728
Gas					
Mindererlöse 2012-2016	144	144			288
Mehrerlöse 2017	-99				288
Mindererlöse 2018	88	88			176
Mindererlöse 2019	81	81	81		243
Mindererlöse 2020		21	21	21	63
Forderung (nicht bilanziert)	214	334	102	21	671

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 7. Juni 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ASCANETZ GmbH, Aschersleben

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASCANETZ GmbH, Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASCANETZ GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

11. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den branchenspezifischen Vorschriften (§ 6b EnWG) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2020. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
12. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
13. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 6b Abs. 3 EnWG** und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610 n.F.) beachtet.

Dabei war neben dem Vorhandensein **getrennter Konten** auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzungen der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG beachtet wurden.

Die Prüfung der **Bilanzen** und **Gewinn- und Verlustrechnungen** der einzelnen **Tätigkeitsbereiche** erstreckte sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Ableitung aus den getrennten Konten sowie auf die Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

14. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
15. Unsere **Prüfung** haben wir im November 2020 (vorbereitende Prüfungshandlungen) sowie im Zeitraum März bis Juni 2021 durchgeführt. Aufgrund der Hochphase der weltweiten Viruspanemie haben wir zum überwiegenden Teil von Vor-Ort-Arbeiten abgesehen und Arbeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Aschersleben und der SWA, die u.a. Abrechnungsdienstleistungen erbracht hat, auf ein Mindestmaß reduziert. Uns standen stattdessen Fernzugänge zum Finanzbuchhaltungssystem zur Verfügung. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch statt.
16. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.
17. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.
18. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung).
19. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns

von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft und der SWA (siehe Tz. 15) eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen der Gesellschaft und der SWA (siehe Tz. 15) in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

20. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. einen aktuellen Handelsregisterauszug, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen und zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Stichproben Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2020 eingeholt; bei fehlenden Bestätigungen haben wir alternative Prüfungshandlungen durchgeführt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2020 Bankbestätigungen zukommen lassen. Ferner haben wir zum 31. Dezember 2020 eine Bestätigung des steuerlichen Beraters zu den steuerlichen Verhältnissen eingeholt.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen und für Sterbegeldverpflichtungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten von unabhängigen Sachverständigen vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwerten konnten.

21. Aufgrund der teilweisen Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen durch uns selbst durchgeführt.

22. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Vollständigkeit, Richtigkeit und Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse (speziell aus der Verbrauchsabrechnung)
- Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen (speziell grundzuständiger Messstellenbetrieb)

23. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

24. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
25. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der SWA (siehe Tz. 15) getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
26. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

27. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften für Energiewirtschaftsunternehmen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
28. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
29. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
30. Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a, 276 und 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurde kein Gebrauch gemacht, da das nach dem Gesellschaftsvertrag nicht zulässig ist.

31. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu § 285 Nr. 9a HGB unterlassen, weil sie sich anhand der Angabe die Bezüge des Alleingeschäftsführers feststellen lassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

32. Der gemäß § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

33. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
34. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

35. Hinsichtlich der durch die ASCANETZ gepachteten **Strom- und Gasverteilnetze** geht die Gesellschaft unverändert davon aus, dass aufgrund der – entgegen deren Nutzungsdauer – relativ kurzen Pachtzeiten (Laufzeit zwei Jahre), kein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Strom- und Gasverteilernetzen erfolgt ist, weshalb sie auch weiterhin nicht als Anlagevermögen der Gesellschaft bilanziert werden.
36. In diesem Zusammenhang werden die vereinnahmten **Baukostenzuschüsse** an die Verpächterin der Versorgungsnetze (SWA) als Pachtvorauszahlung weitergeleitet und als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt. Die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt über die Laufzeit des Pachtvertrags. Die der SWA im Berichtsjahr zugeflossenen Baukostenzuschüsse für Strom und Gas (T€ 376) wurden bei der Gesellschaft in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und werden über einen Zeitraum von 20 Jahren gleichmäßig aufgelöst.
37. Die Gesellschaft verrechnet **Forderungen und Verbindlichkeiten gegen(über) Gesellschafter**. Hierbei werden insbesondere jederzeit fällige Forderungen aus dem Cash-Management mit den Abschluss des Geschäftsjahres entstehenden und fällig werdenden Verbindlichkeiten aus der Ergeb-

nisabführung verrechnet. Da die Forderungen und Verbindlichkeiten wirksam entstanden, gleichzeitig und fällig bzw. erfüllbar sind und somit Aufrechnungslage besteht, ist eine Verrechnung – unabhängig vom Aufrechnungswillen – vertretbar, da das bilanzierende Unternehmen die Forderung und Verbindlichkeit einseitig durch Aufrechnung eliminieren könnte.

38. Die Gesellschaft führt Beiträge an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt – Zusatzversorgungskasse –, Magdeburg ab. Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 1,725 %. Der Zusatzbeitrag betrug 4,8 %, dieser gliedert sich in einen Arbeitnehmer- sowie einen Arbeitgeberanteil. Die Gesellschaft macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der **mittelbaren Pensionsverpflichtungen**.
39. Hinsichtlich der weiteren von der Gesellschaft gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf deren Darstellung im Anhang des Jahresabschlusses (siehe Anlage II). Zu den wesentlichen Geschäftsvorfällen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt B.II.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

40. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, geführt worden sind.
41. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in einem gesonderten Bericht "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.
42. Der Fragenkatalog wurde zusammen für die Stadtwerke Aschersleben GmbH, die ASCANETZ GmbH und die Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH beantwortet. Es erfolgte keine separate Beantwortung des Fragenkatalogs für die Gesellschaft, da die SWA wesentliche Dienstleistungen für die ASCANETZ wahrnimmt.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

43. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt.
44. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die ASCANETZ GmbH ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten eingehalten hat. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen.
45. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Tätigkeitsabschlüsse) der Tätigkeitsbereiche "Elektrizitätsverteilung", "Gasverteilung" und "Grundzuständiger Messstellenbetrieb" wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet. Die Tätigkeitsabschlüsse sind als Anlage III beigefügt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der ASCANETZ GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

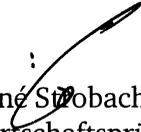
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 7. Juni 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer



René Stöbich
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2020	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020	7
III Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	1
1. Bilanz "Elektrizitätsverteilung" zum 31. Dezember 2020	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung "Elektrizitätsverteilung" für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	5
3. Bilanz "Gasverteilung" zum 31. Dezember 2020	6
4. Gewinn- und Verlustrechnung "Gasverteilung" für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	9
5. Bilanz "Grundzuständiger Messstellenbetrieb" zum 31. Dezember 2020	10
6. Gewinn- und Verlustrechnung "Grundzuständiger Messstellenbetrieb" für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	13

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

I. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand der ASCANETZ GmbH ist der Betrieb, die Unterhaltung und die Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen. Sie ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA). Die Gründung der Gesellschaft ist eine Folge der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung von Netz und Vertrieb. Die ASCANETZ GmbH verfügt über kein eigenes Anlagevermögen. Bei der Gründung des Unternehmens wurde das „einfache Pachtmodell“ gewählt. Das Anlagevermögen befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Infolgedessen wurde zum Zwecke der Aufgabenerfüllung ein Pachtvertrag mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH geschlossen.

Zwischen der Stadtwerke Aschersleben GmbH und der ASCANETZ GmbH bestehen außerdem ein Ergebnisabführungsvertrag, ein Vertrag zur wechselseitigen Durchführung von sonstigen Dienstleistungen, ein Vertrag über technische und sonstige Dienstleistungen, ein Vertrag zur Betriebsführung des Trinkwassernetzes sowie ein Cash-Pool-Vertrag zum Ausgleich von Liquiditätsüberschüssen und -unterdeckungen. Das entsprechende Masterkonto wird bei der Stadtwerke Aschersleben GmbH geführt.

Die Netzgesellschaft verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über eine angemessene Anzahl an eigenen, fachlich hinreichend qualifizierten Mitarbeitern. Dies entspricht den Forderungen des Leitfadens der Bundesnetzagentur.

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Das Geschäftsmodell der ASCANETZ GmbH zielt auf die effiziente und professionelle Energieübertragung und eine hohe Qualität der Systemdienstleistungen bei gleichzeitig hoher Versorgungssicherheit als die entscheidenden Schlüsselfaktoren für die Wertschöpfung und zur Generierung von Erlösen ab. Dabei sieht sich das Unternehmen als Bindeglied zwischen den vorgelagerten Netzbetreibern, den Stromerzeugern und Endverbrauchern im Netzgebiet und sichert allen Marktteilnehmern einen diskriminierungsfreien Netzzugang. Die ASCANETZ GmbH betreibt unter regulatorischen Bedingungen eine wirtschaftliche Verteilung von Strom und Gas von der Übernahme bis hin zu den Anschlussnehmern. Die Versorgungssicherheit nimmt dabei höchste Priorität ein. Das (n-1)-Prinzip wird weitestgehend, unter Beachtung der Kosteneffizienz, durchgesetzt. Weiterhin versteht sich das Unternehmen als Dienstleister für die Netzkunden und die verbundenen Unternehmen.

In der strategischen Ausrichtung des Unternehmens nehmen die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Sicherstellung von Grund- und Spitzenlast, Netz- sowie Systemstabilität eine tragende Rolle ein. Somit soll eine optimale Energieinfrastruktur in der Kernstadt Aschersleben, in den Ortsteilen Westdorf (Strom), Groß Schierstedt (Strom), Neu Königsau (Gas) und Winnigen (Gas) sowie in den Gewerbegebieten umgesetzt werden.

In der Vergangenheit wurden umfangreiche Ersatzinvestitionen zur Stabilisierung der Versorgungsnetze getätigt. Infolgedessen werden Ersatzinvestitionen grundsätzlich nur noch dort getätigt, wo eine sichere Strom- und Gasversorgung nicht mehr gegeben ist. Der weitere Netzausbau ist wachstumsorientiert und konzentriert sich auf den Ausbau der Gewerbe- bzw. neuer Wohngebiete.

Zum 31. Dezember 2015 erfolgte durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH die Stromnetzübernahme in den Ortschaften Westdorf und Groß Schierstedt. Auch hier wurden nach erfolgter Analyse des Netzbestandes im Jahr 2020 weitere notwendige Ersatzinvestitionen vorgenommen, um eine optimale Stromversorgung gewährleisten zu können.

Die ASCANETZ GmbH erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erneuerbare-Energien-Politik und konzentriert sich dabei auf die Einbindung von kleinen und kleinsten Stromerzeugungsanlagen. Um auch in Zukunft die Versorgungssicherheit und Systemstabilität bei weiterer Zunahme von regenerativen und anderen Einspeisungen zu gewährleisten, werden auch zukünftig in Abstimmung mit der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Durch das Planungsamt der Stadt Aschersleben wurden PV-Vorranggebiete ermittelt, die nach der technischen Bewertung durch die ASCANETZ GmbH in einem Teilflächennutzungsplan ausgelegt wurden. Er weist derzeit Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Leistungskapazität von schätzungsweise 16.395 kW aus. Eine weitere Anfrage zur Errichtung eines Spitzenlastkraftwerkes mit einem Gaseinsatz von 50 MW, das entspricht ca. 25 MW elektrischer Leistung, liegt vor. Von besonderer Bedeutung bei der Genehmigung von leistungsstarken PV-Freiflächenanlagen und anderen großen Erzeugereinheiten zeigt sich die enge Zusammenarbeit mit den oben genannten Akteuren. Der Teilflächennutzungsplan ruht derzeit, da in einem übergeordneten Verfahren über die Ausweisung von Windeignungsgebieten noch entschieden werden muss.

2. Steuerungssysteme

Die ASCANETZ GmbH verfügt über eigenes kaufmännisches Personal. Das Unternehmenscontrolling wird durch die Abteilung Rechnungswesen der ASCANETZ GmbH durchgeführt. Das vorgehaltene Steuerungssystem ermöglicht nach unserer Einschätzung der ASCANETZ GmbH eine nachhaltige, konsequente und stabile Unternehmensführung.

Eine zentrale Rolle nimmt das durch die Abteilung Rechnungswesen der ASCANETZ GmbH erstellte, monatliche betriebliche Berichtswesen gegenüber der Geschäftsführung ein. Dabei werden die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Entwicklungen (Bilanz, GuV, BAB, Entwicklung Einspeisemengen) transparent aufbereitet sowie ein Plan-Ist-Vergleich durchgeführt.

Als Bestandteil des Steuerungssystems gibt es ein umfangreiches internes Regelwerk, bestehend aus einer Vielzahl von verbindlichen Dienst- und Betriebsanweisungen.

Die Liquiditätsentwicklung unterliegt einer besonderen Überwachung der voraussichtlichen Liquiditätsentwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus wird auf der Grundlage des bestehenden Cash-Pool-Vertrages der Ausgleich zwischen Liquiditätsüber- und -unterdeckungen sichergestellt.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Auch im Geschäftsjahr 2020 stellten das Energiewirtschaftsgesetz und sich daraus ergebende Verordnungen, die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und andere aktuelle Regelungen der Erneuerbare-Energien-Politik die wesentlichsten Rahmenbedingungen für das Unternehmen dar.

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 28. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 enthält erhebliche Veränderungen speziell bei den ausgeförderten EEG-Anlagen, beim Netzanschlussverfahren für Anlagen (kurze Reaktionszeit für Netzbetreiber) und bei den technischen Vorgaben (netzdienliche und marktorientierte Steuerung).

Des Weiteren sind Neuregelungen beim Mieterstromzuschlag und Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht für Neu- und Bestandsanlagen eingeflossen. Mit der Umsetzung der Neuerungen wird sich die ASCANETZ GmbH im Laufe des Jahres 2021 intensiv beschäftigen, da sich bereits jetzt abzeichnet, dass sich Teile des Gesetzestextes widersprechen sowie eine Umsetzung der netzdienlichen und marktorientierten Steuerung von Markterklärungen abhängig ist.

Strom- und Gasnetzbetreiber müssen in der dritten Regulierungsperiode mit niedrigeren Netzentgelten kalkulieren. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 9. Juli 2019 entschieden, dass die Bundesnetzagentur die Höhe der Eigenkapitalzinssätze korrekt ermittelt hat. Er hat damit ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf aus dem März 2018 aufgehoben.

Das Geschäftsjahr 2020 bildet für die Gasnetzbetreiber das so genannte Fotojahr zur Ermittlung der Netzentgelte für die 4. Regulierungsperiode (2023 bis 2027). Für die Stromnetzbetreiber wird das Jahr 2021 als Fotojahr für die 4. Regulierungsperiode (2024 bis 2028) definiert.

Weiterhin prägten auch im Jahr 2020 die Diskussionen zur technischen und kaufmännischen Umsetzung des am 2. September 2016 durch Veröffentlichung rechtskräftig gewordenen „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDE) mit dem enthaltenen „Messstellenbetriebsgesetz“ (MsbG), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020, das energiewirtschaftliche Umfeld. Eine Markterklärung zur Verfügbarkeit von intelligenten Messsystemen ist Anfang 2020 erfolgt. Der Rollout von diesen Systemen wurde Ende 2019 vorbereitet und wurde im Jahr 2020 mit 29 Gateways bei angeschlossenen 31 Elektrozählern begonnen. Die ASCANETZ GmbH ist überzeugt, dass sie die geforderten 10 %-Einbauquote innerhalb der ersten drei Jahre erfüllen wird, wenn der gesetzliche Rahmen es zulässt und Rechtssicherheit herrscht.

Derzeit besteht Rechtsunsicherheit, da das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht in Münster eine Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Stromzählern vorerst gestoppt hat. Laut Oberverwaltungsgericht ist eine Verfügung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit Sitz in Bonn voraussichtlich rechtswidrig. Die Entscheidung fiel in einem Eilverfahren. Das Hauptsacheverfahren ist noch am Verwaltungsgericht Köln anhängig (Az.: 21 B 1162/20, 9 L 663/20, VG Köln). Das Oberverwaltungsgericht ist der Meinung, die am Markt verfügbaren intelligenten Messsysteme genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie seien nicht wie vorgeschrieben auf geltende Anforderungen zur technischen Zusammenarbeit mit anderen Systemen hin zertifiziert worden.

Die ASCANETZ GmbH wird aufgrund der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit den weiteren Einbau von intelligenten Messsystemen vorbereiten, aber erst zum Jahresende durchführen. Unter Umständen ist bis zum vierten Quartal 2021 die Rechtssicherheit wiederhergestellt.

Der Megatrend „Digitalisierung“ eröffnet zwar neue digitale und internetbasierte Geschäftsmodelle bei gleichzeitiger Computerunterstützung in immer mehr Lebensbereichen, erfordert aber zunehmend Informationsverarbeitung in Echtzeit. Hierfür standen die entsprechenden schnellen Kommunikationswege in Aschersleben noch nicht zur Verfügung. Im Jahr 2020 wurde in der Kernstadt Aschersleben massiv das Breitbandnetz ausgebaut und teilweise bereits in Betrieb genommen. Die Vermarktung der höheren Übertragungskapazitäten beginnt derzeit durch die Telekom AG. Die ASCANETZ GmbH hat den Breitbandausbau durch schnelle und unkomplizierte Errichtung der benötigten Kabelhausanschlüsse unterstützt. Dazu bestand eine enge Zusammenarbeit zwischen der ASCANETZ GmbH, der Telekom AG und der Stadtverwaltung Aschersleben.

Zur Beschleunigung des Breitbandausbaues in Aschersleben hatte die ASCANETZ GmbH mit der Bundesnetzagentur einen „Vertrag über die Teilnahme am Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG“ abgeschlossen. Ein Teil der im Infrastrukturatlas dargestellten Leerverrohrungen wurde durch die Telekom AG beim Breitbandausbau verwendet.

Nach mehrmaliger Aufforderung der Anlagenbetreiber zur Registrierung im Marktstammdatenregister durch die ASCANETZ GmbH im Jahre 2020 ist es gelungen, dass zum 31. Januar 2021 alle Bestands- und Neuanlagen des Jahres 2020 mit lediglich einer Ausnahme eingetragen waren. Die weitere Überprüfung des Marktstammdatenregisters unterliegt dem Anschlussnetzbetreiber. Neuerdings zeichnet sich ab, dass Anlagen im Stadtgebiet angemeldet werden, für die kein Netzanschlussverfahren durchgeführt wurde bzw. die nicht errichtet wurden. Dieser Umstand führt zusammen mit der EEG-Novelle zur Bindung von weiteren personellen Ressourcen.

Ab dem 1. Dezember 2019 trat die Festlegung zur Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020) der BNetzA in Kraft, durch die weitreichend geschäftskritische Prozesse verändert und neue Prozesse im gesamten deutschen Strommarkt eingeführt wurden. Die Marktrolle des Messstellenbetreibers wurde aufgewertet, was für Netzbetreiber und Lieferanten zu weiterem Clearingaufwand mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern führte. Das seit dem 1. Oktober 2017 geltende Interimsmodell der elektronischen Marktkommunikation wurde somit abgelöst. Die Prozesse der MaKo 2020 laufen mittlerweile zufriedenstellend.

Es muss festgestellt werden, dass viele Elektroinstallationsbetriebe sich mit den neuen technischen Anschlussregeln des VDE gar nicht oder nur unzureichend beschäftigt haben. Selbst einfache Anmeldeprozesse von regenerativen Anlagen sind nicht bekannt. Erhöhter Aufklärungsaufwand durch die ASCANETZ GmbH ergibt sich bei Mittelspannungsanlagen.

Nachdem die Förderung erneuerbarer Energien und die gesetzlichen Rahmenbedingungen neu definiert wurden, sind durch die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber verstärkte Anstrengungen zur Systemstabilität der Infrastruktur sowie zur Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verzeichnen. So wurden die Planungen für die Nord-Süd-Stromtrassen weiter massiv vorangetrieben und Phasenschiebereinrichtungen zur Vermeidung der Transitenergieflüsse durch Polen und Tschechien in Betrieb genommen.

Das Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus (NABEG 2.0) ist im Mai 2019 in Kraft getreten und soll mit seinen neuen Redispatchregelungen eine weitere Entlastung der deutschen Netzengpässe ermöglichen. Am 1. Oktober 2021 treten die neuen Regelungen zum Engpassmanagement in Kraft. Die Regelungen zum Einspeisemanagement von EE- und KWK-Anlagen im EEG und KWKG werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben und ein einheitliches Redispatchregime (Redispatch 2.0) nach §§ 13, 13a, 14 EnWG-Neu eingeführt. Mit den neuen Regelungen sind insbesondere für die ASCANETZ GmbH, aber auch für Erzeuger/Direktvermarkter, neue Aufgaben verbunden. Das sind insbesondere für die ASCANETZ GmbH die intensive Kooperation mit den vorgelagerten Netzbetreibern Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH und 50Hertz Transmission GmbH, die Generierung und die Zurverfügungstellung der für den Redispatch 2.0 notwendigen Daten, die Übernahme der Verantwortlichkeit für den bilanziellen und finanziellen Ausgleich sowie die Abwicklung der Abrechnungsprozesse durch die ASCANETZ GmbH für Maßnahmen im Sinne des Redispatch 2.0. Die Kommunikationsplattform „Connect+“ ist kurz vor der Fertigstellung und soll ab Mitte Juli 2021 getestet werden. Die ASCANETZ GmbH ist einer durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH initiierten Anwendergemeinschaft beigetreten. Es ist angedacht, dass die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH dienstleistend für die ASCANETZ GmbH das Prognoseverfahren und das technische Handling für die Redispatch-Maßnahmen übernimmt. Die Aufgabengebiete „Stammdaten“ sowie „bilanzieller und finanzieller Ausgleich“ verbleiben bei der ASCANETZ GmbH. Dazu werden in den nächsten Wochen bilaterale Verhandlungen zwischen den Unternehmen erfolgen. Sehr positiv hat sich die in 2012 getroffene Festlegung erwiesen, dass alle Einspeiser mit einer Leistung über 100 kW mit einer Leistungserfassung ausgerüstet werden.

Am 22. Juli 2017 trat das NEMoG als weiterer Meilenstein zur Entwicklung zukunftsorientierter Netznutzungsentgelte in Kraft. Das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz, kurz NEMoG) beinhaltet zwei wichtige Punkte: Erstens die schrittweise Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte sowie zweitens die Abschmelzung des Privilegs der vermiedenen Netzentgelte. Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte soll in fünf Stufen erfolgen, beginnend am 1. Januar 2019. Ab dem 1. Januar 2023 sind die Entgelte für die Übertragungsnetze überall in Deutschland dann gleich hoch.

Im Jahr 2019 ist in den Netzentgelten der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW erstmals ein bundeseinheitlicher Netzentgeltanteil enthalten. Dieser wird aus 20 % der jeweiligen Kostenbasis (Erlösobergrenze) der Übertragungsnetzbetreiber berechnet, während von den übrigen 80 % die unternehmensindividuellen Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber bestimmt werden.

Darüber hinaus sind die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte bei allen Bestandsanlagen an die aktuelle Situation angepasst und ab 2018 auf dem Niveau des Jahres 2016 eingefroren, denn die frühere Annahme, lokal erzeugter und verbrauchter Strom würde Kosten für das übergeordnete Netz einsparen, stimmt immer weniger. Windstrom muss vielmehr vom Norden in die Verbrauchszentren im Süden und Westen transportiert werden, wofür Netze gebraucht werden. Bei der weiteren Abschmelzung wird unterschieden zwischen den volatilen (Sonne, Wind) und den steuerbaren Erzeugungsanlagen (z.B. KWK). Bei volatilen Anlagen werden die vermiedenen Netzentgelte für Neuanlagen ab 2018 komplett abgeschafft und für Bestandsanlagen ab 2018 in drei Schritten vollständig abgeschmolzen.

Das kann im Norden und Osten zu einer spürbaren Dämpfung des Anstiegs der Netzkosten führen und kommt den Stromkunden in diesen Netzgebieten zugute. Bei steuerbaren Anlagen erhalten Neuanlagen ab 2023 keine Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten mehr.

Diese vielfältigen Änderungen sollen in der Endkonsequenz zu sinkenden Netzentgelten führen. Dem stehen andere Einflüsse, wie z.B. steigende Aufwendungen für den Netzausbau, der demografische Wandel, sich ständig ändernde Gesetzgebung, ein ständig zunehmendes Berichtswesen und Aufwendungen zum Beispiel durch Redispatch 2.0 oder ein flächendeckender Ausbau von Mieterstrommodellen den verringerten Netzkosten entgegen.

2. Geschäftsverlauf

Als Folge des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) und der Energieeinsparverordnung (EnEV), beide durch Zusammenführung im neuen zum 1. November 2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgelöst, ist der Zubau von kleinen Photovoltaikanlagen sprunghaft angestiegen. Im Netzgebiet ist der Zubau im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. Im Geschäftsjahr 2020 wurden im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH 23 weitere Photovoltaikanlagen, zum Teil mit Speicher, und 5 Kleinst-BHKWs oder Brennstoffzellen installiert. Zum Bilanzstichtag waren 203 Anlagen der regenerativen Erzeugung mit einer installierten Leistung von 17.077 kW im Netzgebiet vorhanden. Die gesamte installierte Einspeiseleistung beträgt mittlerweile 23.164 kW, was in etwa der Spitzenlast des Netzgebietes entspricht.

Die größte Erzeugereinheit regenerativer Energien stellte im Jahr 2020 die Freiflächenanlage in der Walter-Kersten-Straße 28 (1.557 kW) dar. Die installierte elektrische Leistung beträgt in diesem Jahr bei den KWK-Anlagen 6.087 kW, Windenergieanlagen konstant 6.045 kW und Biogasanlagen unverändert 1.041 kW.

Im Jahr 2020 waren 404 TEUR (Vorjahr 364 TEUR) für die vermiedenen Netznutzungsentgelte an den Betreiber der Blockheizkraftwerke, die Stadtwerke Aschersleben GmbH, zu leisten. Der Leistungswert der BHKW zur Ermittlung der vermiedenen Netznutzungsentgelte erhöhte sich von 2,8 MW (2019) auf 3,85 MW (2020), es mussten 40 TEUR mehr an die Stadtwerke Aschersleben gezahlt werden.

Die Einspeisung der Windenergieanlagen ist im Vergleich zum Vorjahr um 11 TEUR gesunken.

Im Jahr 2020 wurden von einem MS-Sondervertragskunden die Kriterien zur Gewährung von Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV erfüllt. Voraussetzung dafür sind mindestens 7.000 Benutzungsstunden und ein Stromverbrauch von mehr als 10 GWh.

Die bestehenden Hausanschlüsse sowie die aktiven Verbrauchsstellen im Netzgebiet der ASCANETZ GmbH sind im Jahr 2020 wie folgt charakterisiert:

6.508	Hausanschlüsse Strom
18.580	Verbrauchsstellen Strom
3.444	Hausanschlüsse Gas
4.686	Verbrauchsstellen Gas

Die organisatorischen Handlungsschwerpunkte des Unternehmens lagen im Jahr 2020 bei der Vorbereitung einer zukunftsweisenden Strategie und Festlegung neuer Betätigungsfelder in der dritten Regulierungsperiode unter dem Einfluss der Novelle der Anreizregulierungsverordnung. Mit dem Personal wurde nach weiteren Ansätzen zur Unternehmensentwicklung gesucht. So wurden zum Beispiel im Jahr 2020 Leistungen im Rahmen der Anbindung von Industriekunden an schnelles Internet für die HL komm Telekommunikations GmbH ausgeführt, ein Pachtvertrag mit der Telekom AG zu Leerverrohrungen im Rahmen des Breitbandausbaus und der Drohnenservice für PV-Anlagen oder thermische Objektbeurteilung rechtssicherer gemacht und mehr beworben.

Einen wesentlichen Anteil der Maßnahmen im Strombereich stellten im Geschäftsjahr 2020 die Vorbereitungen und Installationen der 98 Hausanschlüsse für den Breitbandausbau in der Kernstadt dar.

Am 12. Juni 2015 wurde das "Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme" (IT-Sicherheitsgesetz) verabschiedet. Es verpflichtet die Betreiber kritischer Infrastrukturen zur Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards und zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen. In der Zeit vom 9. bis 11. Dezember 2020 erfolgte das Audit zur Wiederholungszertifizierung gemäß § 11 Abs. 1a EnWG. Das Audit wurde dieses Mal durch einen akkreditierten Auditor des TÜV Thüringen, teilweise in Verbindung mit einem zugeordneten Fachexperten, durchgeführt. Bereits zertifizierte Sachverhalte und Verfahrensweisen wurden erneut einer kritischen Untersuchung unterzogen und teilweise anders bewertet als im Prozess des Erstzertifikates. Daher wurde das Audit mit vier nicht kritischen Abweichungen und 13 Verbesserungsvorschlägen abgeschlossen. Das ISMS-Team hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 den Auditbericht ausgewertet und entsprechende Maßnahmen, Termine und Verantwortlichkeiten zur Abarbeitung der Abweichungen und Verbesserungsvorschläge festgelegt. Das Zertifikat datiert vom 1. März 2021 und wurde vom TÜV Thüringen mit Schreiben vom 7. April 2021 übersandt.

Unter Beachtung der Informationen aus der Anwendergemeinschaft „Intelligente Messsysteme“ sind verschiedene Rollout-Szenarien untersucht und eine Rolloutstrategie unter Beachtung des Turnustausches für die ASCANETZ GmbH festgelegt worden. Ende des Jahres 2020 waren bereits 2.143 moderne Messeinrichtungen im Netzgebiet verbaut. Den Startschuss für den Rollout der intelligenten Messsysteme gab das deutsche Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 31. Januar 2020. Im Jahr 2020 wurden durch die ASCANETZ GmbH 29 intelligente Messsysteme bei angeschlossenen 31 Elektrozählern im Netzgebiet verbaut. Es wird davon ausgegangen, dass die ASCANETZ GmbH durch das Erreichen der Einbauverpflichtungen für den Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in ihrem Netzgebiet auch zukünftig als grundzuständiger Messstellenbetreiber fungieren wird. Vorerst ist es dringend notwendig, dass die Rechtssicherheit bezogen auf dem Einbau von intelligenten Messsystemen wiederhergestellt wird.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden die Baumaßnahmen „Auf dem Graben“ und „Ernst-Toller-Straße mit Straßenbeleuchtung“ in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben durchgeführt. Weiterhin wurde im Bereich des Wohnparks „Ernst-Toller-Straße“ eine Trafostation und die entsprechende Niederspannungsverkabelung im Wohngebiet errichtet. Im Geschäftsjahr 2020 wurden im Wohngebiet „Breslauer Weg“ eine Reihe von Eigenheimen errichtet und am Niederspannungsnetz angeschlossen.

Zur weiteren Gewinnung von Gasnetzkunden wurden im Ortsteil Winnigen „Schillerstraße“ und „Börde Weg“ 130 m Mitteldruck-Versorgungsleitung verlegt. Im Gebiet der Kernstadt erfolgte in der „Gottfried-August-Bürger-Straße“ und „Adam-Olearius-Straße“ die Verlegung einer Niederdruck-Versorgungsleitung DN 100 (260 m) und der dazugehörigen Hausanschlüsse.

Recht beachtliche Investmittel wurden für die Anschaffung von Software für den Bereich EDM sowie für die Erneuerung der Firewalls der Netzleittechnik und der Messdatenerfassung aufgewendet.

Zukünftig wird besonderes Augenmerk auf die Netzauswirkungen der Ladetechnik und der Photovoltaikanlagen, wie Oberschwingungen, gelegt. Dazu werden spezielle Messeinrichtungen in bestimmten Netzbereichen eingebaut.

Um speziell im Niederspannungsbereich eine Übersicht über die Netzauswirkungen der Ladetechnik und der Photovoltaikanlagen zu erlangen, hat die ASCANETZ GmbH ein Pilotprojekt „Intelligente Trafostation“ bereits 2019 vorbereitet. Die technische Ausführung ist im Jahr 2020 in der Trafostation „Hinter dem Zoll“ erfolgt. Bei diesem Projekt werden innerhalb der Trafostationen die Niederspannungskabelabgänge gemessen und Grenzwertüberschreitungen an das Leitsystem weitergeleitet.

Bis Ende 2020 hat die ASCANETZ GmbH sechs Ladesäulen vom Typ chargeIT Online, vier Wallboxen mit einer Leistung von 11 kW und eine 25 kW DC-Ladestation für den Betreiber Stadtwerke Aschersleben GmbH installiert, an das Stromnetz angeschlossen und in Betrieb genommen. Jede Ladesäule verfügt über die Anschlussmöglichkeit von 2 Autoladesteckern Typ-2 mit einer Gesamtleistung von 22 kW. Um den eichrechtlichen Forderungen hinsichtlich der Backend-Systeme der Ladesäulen nachzukommen, wurden vier Ladesäulen mit hohem finanziellem Aufwand in 2020 umgebaut. Außerdem wurde die erste DC-Ladestation mit 150 kW im Bereich „Burger King“ am Netz angeschlossen. Derzeit sind zwei weitere Ladestandorte (Hellweg, Norma) mit einer Gesamt-DC-Ladeleistung von je 450 kW in Vorbereitung bzw. im Bau. Die ASCANETZ GmbH hat den Anschluss gegenüber der EnBW genehmigt und wird den Anschluss am Mittelspannungsnetz vornehmen. Seit kurzem liegt ein weiterer Antrag der EWE Go GmbH mit einer Ladeleistung von 150 kW im Bereich „McDonald's“ vor.

Im Bereich des Gewerbegebietes „Güstener Straße“ wurde eine Reihe von Ladeanschlüssen durch dort ansässige Autohäuser beantragt bzw. installiert, was in einigen Trafostationsbereichen zu Auslastungs-

problemen der Betriebsmittel führen könnte. Auch hier soll eine Erweiterung des Projektes „Intelligente Trafostation“ zu weiteren Erkenntnissen führen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt brauchten keine Netzverstärkungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Sinne des Mieterstromgesetzes wurden 2018 mehrere Objekte technisch beurteilt und auf die Tauglichkeit als Mieterstromprojekt untersucht. Dafür ist die PV-Maßnahme „Bahnhofstraße 39-45“ als Dienstleistung für den Investor Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH durch die ASCANETZ GmbH umgesetzt worden. Aufgrund des neuen Gebäudeenergiegesetzes drängen die ortsansässigen Wohnungsgesellschaften auf die weitere Errichtung von Mieterstromanlagen. Dazu wurden 2020 erste netztechnische Maßnahmen im Quartier „Am Roten Berg“ vorgenommen. Ziel ist es, durch die Errichtung einer Trafostation und von vier Übergabezählungen ein Mieterstromquartier mit 204 Wohneinheiten zu schaffen, in dem die Stadtwerke Aschersleben GmbH die Rolle des Mieterstromanbieters übernimmt. Die ASCANETZ GmbH wird die Rollen Messstellenbetreiber, Abrechnung und technische Dienstleistung für dieses Mieterstromobjekt ausfüllen. Die vorbereitenden Arbeiten für die Errichtung von anfänglich zwei Photovoltaikanlagen haben bereits im Jahr 2020 begonnen und werden derzeit noch durchgeführt.

a) Ertragslage

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	16.563	99,5	16.780	99,8	-217	-1,3
Sonstige betriebliche Erträge	88	0,5	28	0,2	60	214,3
Betriebsleistung	16.651	100,0	16.808	100,0	-157	-0,9
Materialaufwand	12.177	73,2	12.876	76,6	-699	-5,4
Personalaufwand	1.997	12,0	2.211	13,2	-214	-9,7
Übrige Betriebsaufwendungen	236	1,4	280	1,7	-44	-15,7
Betriebsergebnis	2.241	13,4	1.441	8,5	800	55,5
Finanzergebnis	-2	0,0	-3	0,0	1	33,3
Sonstige Steuern	3	0,0	1	0,0	2	200,0
Geschäftsergebnis	2.236	13,4	1.437	8,5	799	55,6
Gewinnabführung	-2.236	-13,4	-1.437	-8,5	-799	-55,6
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Die Umsatzerlöse sind im Jahr 2020 um 217 TEUR gesunken. Im Stromnetz wurden 375 TEUR weniger Netzentgelte eingenommen, hier sind die Netzentgelte der Sondervertragskunden rückläufig.

Die Einnahmen aus Netzentgelten Gas sind um 142 TEUR angestiegen. Hier sind Mehreinnahmen bei den Tarifkunden von 70 TEUR und bei den Sondervertragskunden von 37 TEUR zu verzeichnen.

Dem Rückgang bei den Umsatzerlösen stehen um 699 TEUR geringere Materialaufwendungen gegenüber, insbesondere verursacht durch geringere Aufwendungen für Pacht- und Dienstleistungsentgelte (-255 TEUR). Für die gesetzlichen Umlagen für KWKG und Offshore-Anlagen wurden von 50Hertz in 2020 für das Jahr 2019: 260 TEUR weniger abgerechnet, für das Jahr 2020 betragen die gesetzlichen Umlagen 277 TEUR weniger als im Vorjahr.

b) Umsatz- und Absatzentwicklung

Die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Strom betragen 8.814 TEUR (Vorjahr 9.189 TEUR) und sind verglichen zum Vorjahr um 375 TEUR gesunken. Die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas betragen im Geschäftsjahr 2.576 TEUR (Vorjahr 2.434 TEUR) und liegen somit über denen des Vorjahres.

Den Umsatzerlösen Strom liegen Netznutzungsentgelte für 158.303 MWh (Vorjahr 160.215 MWh) zu Grunde. Im Vergleich zum Vorjahr sind somit die Netznutzungsmengen um 1,9 GWh zurückgegangen. Beim Gas sind es 259.844 MWh (Vorjahr 272.029 MWh). Die Mengenreduzierung Gas ergibt sich aus den Mindermengen im Eigenverbrauch der Blockheizkraftwerke/Wärmeerzeugungsanlagen (-7,2 GWh) sowie bei den Tarifkunden (-5,3 GWh).

Weitere Umsatzerlöse ergeben sich u.a. aus der EEG-Vergütung (3.388 TEUR). Die Erhöhung der Erlöse aus EEG-Vergütung gegenüber dem Vorjahr (3.135 TEUR) ergibt sich aus höheren Einspeisemengen der Windenergieanlagen.

Zusammenfassend sind die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2020 zum Vorjahr um 217 TEUR gesunken. Dabei verringerten sich die Erlöse in der Sparte Stromnetze am stärksten (-375 TEUR).

c) Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist stabil. Allen finanziellen Verpflichtungen des Jahres 2020 wurde nachgekommen. Die Liquidität des Unternehmens war ganzjährig gegeben. Das Geschäftsergebnis fiel gegenüber dem Vorjahr um 799 TEUR höher aus. Es wird auf der Grundlage des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt.

Obwohl die Eigenkapitalquote nur bei 2,4 % liegt, ist die Ausstattung mit Eigenkapital unter Berücksichtigung des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH angemessen.

Investitionen werden durch die ASCANETZ GmbH eigenständig festgelegt, geplant und realisiert. Dafür stellt die SWA als Eigentümer der Anlagen das erforderliche Finanzbudget zur Verfügung (Strom 687 TEUR, Gas 203 TEUR, BGA 159 TEUR). Aufgrund der Corona-Pandemie wurde aus Sicherheitsgründen die Investitionstätigkeit eingeschränkt und somit das Gesamtbudget nur mit 73,8 % ausgeschöpft.

d) Vermögenslage

In Folge des bestehenden Pachtvertrages mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH sind kein Anlagevermögen sowie keine Vorräte vorhanden.

Die Bilanzsumme hat sich auf 4.347 TEUR (Vorjahr 4.412 TEUR) verringert. Auf der Aktivseite wurde die Entwicklung durch die Verringerung des Umlaufvermögens um 166 TEUR und die Zunahme der Rechnungsabgrenzungsposten um 101 TEUR verursacht. Auf der Passivseite wurde die Bilanzsumme maßgeblich durch die Abnahme der Rückstellungen um 199 TEUR und der Verbindlichkeiten um 37 TEUR bei einer Zunahme der Rechnungsabgrenzungsposten um 171 TEUR beeinflusst.

Die Ausstattung mit Eigenkapital ist unter Beachtung des mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages und der Bereitstellung entsprechender Budgets für die Investitionsmaßnahmen durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH ausreichend.

e) Leistungsindikatoren

Aus der Umsatz- und Absatzentwicklung bzw. der Vermögenslage wird die Entwicklung des Unternehmens durch folgende finanzielle Leistungsindikatoren charakterisiert:

	2019	2020 Prognose	2020	Abweichung
Eigenkapitalquote ¹⁾ in %	2,3	2,5	2,4	-0,1
Umsatzrentabilität ²⁾ in %	8,6	5,7	13,5	+7,8

¹⁾ Eigenkapital / Bilanzsumme

²⁾ Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Gewinnabführung / Umsatzerlöse

Aufgrund geringerer Pacht- und Dienstleistungsentgelte sowie Personalaufwendungen in Folge von Kurzarbeit liegt die Umsatzrentabilität deutlich über dem Planansatz.

Als nichtfinanzieller Leistungsindikator unterliegen die Versorgungsunterbrechungen (VU) Strom im Niederspannungsnetz bei Letztverbrauchern (LV) einer besonderen Beobachtung:

	2019	2020 Prognose	2020
VU in min je LV	5,61	5,50	5,88

Ursächlich für die Konstanz der Versorgungsunterbrechungszeit sind im Wesentlichen der gleiche Aufwand für den turnusmäßigen Zählerwechsel und annähernd gleiches Störungsaufkommen.

f) Rechnungsmäßiges Umbundling

Die ASCANETZ GmbH führt getrennte Konten in den Tätigkeitsbereichen „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“. Für die Tätigkeitsbereiche „Elektrizitäts- und Gasverteilung“ hat die ASCANETZ GmbH gemäß § 6b Absatz 3 EnWG sowie für den „Grundzuständigen Messstellenbetrieb“ gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG Tätigkeitsabschlüsse erstellt.

Das Ergebnis vor Ergebnisabführung im Bereich Elektrizitätsverteilung beträgt 1.347 TEUR (Vorjahr: 988 TEUR), in der Gasverteilung 615 TEUR (Vorjahr: 209 TEUR) und im grundzuständigen Messstellenbetrieb 1 TEUR (Vorjahr: -4 TEUR). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 betrug die Bilanzsumme des Tätigkeitsbereiches Elektrizitätsverteilung 3.302 TEUR (Vorjahr: 3.350 TEUR), im Tätigkeitsbereich Gasverteilung 1.029 TEUR (Vorjahr: 1.035 TEUR) und im Tätigkeitsbereich des grundzuständigen Messstellenbetriebs 25 TEUR (Vorjahr: 22 TEUR).

III. Prognosebericht

Die ASCANETZ GmbH prognostiziert für das Geschäftsjahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von 17.268 TEUR. Dafür wurde eine Netznutzungsmenge Strom von 163 GWh und eine Netznutzungsmenge Gas von 269 GWh prognostiziert. Bei der Prognose dieser Umsatzerlöse wurde von einer Steigerung bei unveränderten Mengen ausgegangen. Ein Bescheid der Landesregulierungsbehörde zur Erlösobergrenze Gas liegt vor, die Erlösobergrenze Strom für 2020 ist noch nicht beschieden worden (nur die Anpassung auf Grund des Kapitalkostenaufschlages). Erlöse aus der Einspeisung von EEG-/KWKG-Strom werden mit 4.050 TEUR (Vorjahr 3.418 TEUR) angesetzt. Der Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wird mit einer Höhe von 9.247 TEUR, die Aufwendungen für Fremdleistungen mit 3.888 TEUR, der Personalaufwand mit 2.236 TEUR und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit

311 TEUR prognostiziert. Es ergibt sich ein geplanter Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung der ASCANETZ GmbH von 1.501 TEUR.

Die finanziellen Leistungsindikatoren Eigenkapitalquote und Umsatzrentabilität werden mit 2,4 % und 8,7 % sowie die Versorgungsunterbrechungen Strom im Niederspannungsnetz bei Letztverbrauchern als nichtfinanzieller Leistungsindikator mit unter 6 Minuten prognostiziert.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Die in Form einer Dienstanweisung erlassene Risikorichtlinie sowie das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke Aschersleben GmbH gelten auch für die ASCANETZ GmbH. Die festgestellten Risiken wurden einer näheren Betrachtung unterzogen und in einem gemeinsamen Risikohandbuch zusammengefasst. Grundsätzlich ist festzustellen, dass derzeit keine unternehmensbedrohenden Risiken bestehen. Allerdings ist auch in diesem Jahr zu erkennen, dass der Netzausbau nicht mit dem Zubau von Windenergieanlagen und teilweise großen Freiflächen-PV-Anlagen in Deutschland mithält. In bestimmten Bereichen werden, bedingt durch die Vermeidung der Transitenergieflüsse, bereits massive Einspeise-Absenkungen (Redispatch) vorgenommen, die sich zukünftig noch mehr auf das Netzgebiet der ASCANETZ GmbH auswirken werden (Redispatch 2.0). Mit einer rückläufigen Entwicklung der Redispatch-Maßnahmen ist erst nach der Fertigstellung der Nord-Süd-Stromtrassen zu rechnen.

Des Weiteren hat sich das Risiko des Stromausfalls als Folge von Störungen/Ausfällen von technischen Komponenten der vorgelagerten Netze und durch den weiteren Ausbau der Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen (insbesondere in Sachsen-Anhalt) erhöht.

Die Energiewirtschaft zählt zu den kritischen Infrastrukturen der Gesellschaft. Im Zuge der erhöhten Cyberkriminalität wird diesem Risikofeld zukünftig eine besondere Rolle zukommen. Somit wurden auch im Geschäftsjahr die Anfälligkeit der Netzinfrastruktur auf Cyberkriminalität und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Netz- sowie Versorgungssicherheit erneut bewertet und entsprechende Schutzmechanismen (Informationssicherheitsmanagementsystem) aufgebaut. Seit Anfang 2016 existieren ein Managementhandbuch und eine Risikoanalyse mit Risikoeinstufungen. Die einzelnen Risiken werden jährlich neu bewertet und zur Abstellung oder Minimierung entsprechende Verfahrensanweisungen formuliert und weiterhin ausgewählte Risiken bearbeitet und minimiert.

Eine Einschätzung der Auswirkungen der Corona Pandemie auf den Netzdurchsatz der Industrie, des Gewerbes und der Tarifkunden war äußerst schwierig. Die ASCANETZ GmbH steuerte und steuert mit vielfältigen Maßnahmen der Pandemie entgegen. Neben strikten Hygieneanweisungen, der Teilung des Arbeitskräftepotentials und gemeinsamem Krisenmanagement mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH soll die Weiterversorgung mit Energie und Trinkwasser aufrecht erhalten bleiben.

Im Geschäftsjahr 2020 ist es der ASCANETZ GmbH gelungen, die Einsatzfähigkeit des Personals durch geschickte Einsatzplanung aufrecht zu erhalten. Zu keiner Zeit entstand eine Bedrohung der Betriebsabläufe durch infiziertes oder in Quarantäne befindliches Personal.

Erfreut wurde im zurückliegenden Geschäftsjahr der nicht massiv eingetretene Umsatzrückgang zur Kenntnis genommen. Inwieweit sich dieser Zustand hält, ist schwer zu beurteilen und wird maßgeblich vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängen.

2. Chancenbericht

Am 7. November 2019 wurde der neue Konzessionsvertrag zum Kernstadtbereich zwischen der Stadt Aschersleben und der Stadtwerke Aschersleben GmbH für die Medien Strom und Gas abgeschlossen, der den Geschäftszweck der ASCANETZ GmbH weiterhin sichert.

Die Netzgesellschaft versucht fortwährend, die Versorgungsdichte Erdgas, speziell in den Ortschaften Neu Königsau und Winnigen sowie in der Kernstadt, durch Netzkundenakquise anzuheben und unterstützt die Wärme-Contracting-Maßnahmen der Stadtwerke Aschersleben GmbH auch zur Steigerung des Gasnetzdurchsatzes.

Außerdem sieht das Unternehmen eine Chance im Ausbau des Contracting- und Dienstleistungsgeschäftes (Beratung bei Netzplanungen und Gestaltung von kundeneigenen Anlagen der Energieversorgung, Neuerrichtung von Bezugsanlagen, Trafostationen, Drohnenservice usw.).

Weitere Leistungszuwächse erwartet die Netzgesellschaft aus Ansiedlungen und durch die weitere Verpachtung von Leerrohrsystemen für die Breitbandverkabelung im Gewerbegebiet „Zornitzer Weg“ an die Telekom AG oder andere Kommunikationsnetzbetreiber.

Weiterhin werden sich zukünftig aus der Schaffung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobility Leistungszuwächse ergeben. Sechs öffentliche Ladestationen wurden bis Ende 2020 errichtet, deren Nutzung zunehmend steigt. Mehrere Autohäuser begannen Ladeinfrastruktur zu errichten. Ein weiterer Zuwachs wird durch die geplanten oder in Bau befindlichen Schnellladesäulen erwartet. Einen weiteren Schub zum Bau von privaten Ladestationen verursachte die am 24. November 2020 in Kraft getretene Förderung durch das Bundesverkehrsministerium. Durch geschickte Auswahl der Anschlussvarianten muss weiter versucht werden, ohne Netzverstärkungsmaßnahmen einen höheren Netzdurchsatz zu erzielen.

Durch die „Mieterstrommodelle“ wird eine Zunahme der Dienstleistungsaktivitäten, auch in Verbindung mit der weiteren Einführung von spartenübergreifenden intelligenten Messsystemen, erwartet. Weitere Geschäftsfelder sind zukünftig aus der weiterschreitenden Digitalisierung der Prozesse und Abläufe darstellbar. Dabei kommt den Netz- und Messstellenbetreibern als „Datendrehscheiben“ eine besondere Stellung zu, die ausbaufähig ist. Denkbar sind in dem Zusammenhang der Einsatz von „Netzstabilisierungsanlagen“ oder die Generierung von Erlösen aus der Visualisierung der gemessenen Daten für den Netzkunden.

Die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und Systemstabilität der Versorgungsnetze sowie die Systemintegration der erneuerbaren Energien unter Nutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen werden die wesentlichen zukünftigen Aufgaben der Netzgesellschaft sein, welche wiederum als Chance gesehen werden, das Image und die Wahrnehmung der ASCANETZ GmbH als effiziente und systemdienstleistungsorientierte Netzgesellschaft zu stärken.

Aschersleben, den 30. April 2021

Hjalmar Lindner
Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	437.044,32	1.135.461,89
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.308.348,16	2.944.302,65
3. Sonstige Vermögensgegenstände	254.556,10	85.949,89
	3.999.948,58	4.165.714,43
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	30.563,57	30.822,98
	4.030.512,15	4.196.537,41
B. Rechnungsabgrenzungsposten	316.736,84	215.742,00
	4.347.248,99	4.412.279,41

		Passiva	
		31.12.2020	31.12.2019
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen		77.439,00	77.439,00
		102.439,00	102.439,00
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		8.425,00	8.322,00
2. Sonstige Rückstellungen		211.254,29	409.760,49
		219.679,29	418.082,49
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		922.798,35	1.518.513,51
2. Sonstige Verbindlichkeiten		751.620,35	193.077,41
(davon aus Steuern EUR 17.637,94; 31.12.2019: EUR 120.373,95)			
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 11.876,91; 31.12.2019: EUR 11.377,96)			
		1.674.418,70	1.711.590,92
D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.350.712,00	2.180.167,00
		4.347.248,99	4.412.279,41

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	16.563.358,93	16.779.607,04
2. Sonstige betriebliche Erträge	88.213,39	28.328,15
	16.651.572,32	16.807.935,19
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.487.336,22	8.927.236,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.689.857,01	3.948.115,36
	12.177.193,23	12.875.351,74
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.624.684,68	1.785.664,49
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 69.612,08; Vorjahr EUR 73.281,43)	372.257,66	425.303,79
	1.996.942,34	2.210.968,28
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	236.345,43	280.398,15
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31,55	123,96
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus Aufzinsung EUR 2.490,00; Vorjahr EUR 3.397,00)	2.511,04	3.397,00
8. Ergebnis nach Steuern	2.238.611,83	1.437.943,98
9. Sonstige Steuern	3.084,11	1.079,31
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	2.235.527,72	1.436.864,67
11. Jahresüberschuss	0,00	0,00

ASCANETZ GmbH mit Sitz in Aschersleben
Amtsgericht Stendal, HRB-Nr. 5935

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Die ASCANETZ GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 und 4 HGB.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB), den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) erstellt.

Es besteht eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Darstellungswahlrechte dergestalt ausgeübt, dass Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses grundsätzlich im Anhang erfolgen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt und um den Posten "Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn" erweitert.

Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich einzeln mit ihrem Nennwert angesetzt. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1 % des Forderungsnettobestandes vorgenommen.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden zum Nennwert angesetzt.

Auszahlungen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, werden im **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** abgegrenzt. Dazu zählen u.a. vereinnahmte Baukostenzuschüsse. Diese werden gemäß Pachtvertrag vom 28. Dezember 2006 an die Verpächterin der Versorgungsnetze (Stadtwerke Aschersleben GmbH) weitergeleitet und als Rechnungsabgrenzungsposten

aktiviert. Dieser wird über die Laufzeit des Pachtvertrages von insgesamt zwei Jahren erfolgsneutral aufgelöst.

Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessenem Umfang.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, bei Altersversorgungsverpflichtungen zehn Geschäftsjahre, abgezinst.

Rückstellungen für **Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck bewertet. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2020 prognostizierten Rechnungszinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,31 % (der von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2020 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre lag bei 2,30 %; Vorjahr 2,71 %). Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden keine Rentensteigerungen zugrunde gelegt.

Der Unterschiedsbetrag zur bisherigen Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre beträgt 632,00 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag wurde entsprechend dem BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2016 als nicht abführungsgesperrt behandelt.

Rückstellungen für **Jubiläumsleistungen** und **Sterbegeld** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach der Anwartschaftsbarwertmethode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck bewertet. Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem zum 31. Dezember 2020 prognostizierten Rechnungszinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 252 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 1,61 % (der von der Deutschen Bundesbank am 31. Dezember 2020 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre lag bei 1,60 %; Vorjahr Prognose 1,96 %). Bei den Rückstellungen für Sterbegeld wurden unverändert jährliche Lohn- und Gehaltsteigerungen von 2,00 % zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die Jubiläumsverpflichtungen aufgrund einer Betriebsvereinbarung.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Magdeburg, in Höhe von 6,525 % (1,725 % Beitrag, 4,8 % Zusatzbeitrag) der Sozialversicherungsbeiträge für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (1.683 TEUR) der Beschäftigten geleistet. Es kann zurzeit nicht eingeschätzt werden, inwieweit Versorgungsverpflichtungen durch die Zusatzversorgungskasse nicht gedeckt sind. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen alle Versicherungen. Die bestehenden Versorgungslasten gehen auf die Mitglieder über. Die ASCANETZ GmbH macht vom Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der **mittelbaren Pensionsverpflichtungen**.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die der Stadtwerke Aschersleben GmbH zugeflossenen Baukostenzuschüsse für Strom und Gas wurden im Berichtsjahr bei der Netzgesellschaft in einem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** eingestellt und werden über die Dauer von 20 Jahren linear aufgelöst.

Latente Steuern werden bei der ASCANETZ GmbH als Organgesellschaft nicht bilanziert, da die sich aus temporären Differenzen ergebenden latenten Steuern auf Ebene der Organträgerin erfasst werden.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Von den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben 33 TEUR (31.12.2019: 105 TEUR), die vollständig auf die Elektrizitätsverteilung entfallen, eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **Forderungen gegen Gesellschafter** ergeben sich aus der Verrechnung der Forderungen aus Cash-Pool mit dem Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten aus der Ergebnisabführung. Sie setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	Gesamt- betrag	davon Elektrizitäts- verteilung	davon Messstel- lenbetrieb	davon Gas- verteilung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Cashpool	5.042	3.426	-41	1.398
31.12.2019	3.923	2.860	-28	855
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	502	456	17	8
31.12.2019	458	242	2	203
Verbindlichkeiten aus Ergebnisabführung	-2.236	-1.347	-1	-615
31.12.2019	-1.437	-988	4	-209
31.12.2019	3.308	2.535	-25	791
	2.944	2.114	-22	849

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind Erstattungsansprüche aus noch nicht abziehbarer Vorsteuer in Höhe von 63 TEUR (31.12.2019: 85 TEUR) enthalten, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen. Davon entfallen 38 TEUR auf die Elektrizitätsverteilung, 2 TEUR auf den Messstellenbetrieb und 23 TEUR auf die Gasverteilung.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückzahlungsverpflichtungen aus Umlagen nach § 28 Abs. 1 KWKG (75 TEUR), Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen (50 TEUR), interne Jahresabschlusskosten (22 TEUR) sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 inklusive der Erstellung von EEG-, KWKG- und NEV-Testaten (19 TEUR).

Die **Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten** gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Gesamt- betrag	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 31.12.2019	922.798,35 1.518.513,51	827.028,01 895.017,87	95.770,34 623.495,64	0,00 0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten 31.12.2019	751.620,35 193.077,41	751.620,35 193.077,41	0,00 0,00	0,00 0,00
31.12.2019	1.674.418,70 1.711.590,92	1.578.648,36 1.088.095,28	95.770,34 623.495,64	0,00 0,00

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betreffen wie im Vorjahr ausschließlich die Elektrizitätsverteilung.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Netznutzung Strom	8.814	9.189
Netznutzung Gas	2.576	2.434
Erlöse aus Messstellenbetrieb Strom	30	1
Sonstige Erlöse	5.143	5.156
	16.563	16.780

In der **Netznutzung Strom** sind periodenfremde Posten in Höhe von -344 TEUR (Vorjahr -92 TEUR) enthalten.

Die **sonstigen Erlöse** betreffen die EEG-Einspeisung (3.388 TEUR), KWK-Vergütung nach § 28 Abs. 1 KWKG (675 TEUR), Erlöse aus Betriebsführung und sonstige Dienstleistungen (623 TEUR) sowie die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für vereinnahmte Baukostenzuschüsse (206 TEUR). Darüber hinaus werden hier auch sonstige Leistungen und Weiterberechnungen (251 TEUR) ausgewiesen. Von den sonstigen Erlösen sind 55 TEUR (Vorjahr 17 TEUR) periodenfremd.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen hauptsächlich periodenfremde Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen und Wertberichtigungen (64 TEUR).

Vom **Materialaufwand** sind -268 TEUR (Vorjahr -35 TEUR) periodenfremd.

Die **Abschlussprüferhonorare** (19 TEUR) betreffen Abschlussprüfungsleistungen (11 TEUR) und andere Bestätigungsleistungen (8 TEUR).

V. Angaben gemäß § 6b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Geschäfte größeren Umfangs mit dem Mutterunternehmen resultieren aus der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen in Höhe von 604 TEUR und aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Höhe von 454 TEUR.

Des Weiteren besteht mit dem Mutterunternehmen ein Cash-Pool-Vertrag. Zinserträge aus diesem Vertrag fielen nicht an.

VI. Zuordnungsregelungen gemäß § 6b Abs. 3 und § 3 Abs. 4 MsbG

1. Allgemein

Die ASCANETZ GmbH ist als integriertes Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, getrennte Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 MsbG zu führen.

Alle Aufwendungen und Erträge werden auf separate Konten bzw. Kostenstellen gebucht und die Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen sowie auf die Kostenträger verteilt.

Darüber hinaus sind nach § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung jeweils eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Tätigkeitsabschlüsse werden aus den getrennten Konten im Navision Unbundling Modul entwickelt.

Auch für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wird ein Tätigkeitsabschluss erstellt.

2. Zuordnungsregeln

Die Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Aufwendungen und Erträge zu den getrennten Konten erfolgt überwiegend direkt. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, erfolgt eine sachgerechte Schlüsselung. Als Verteilschlüssel werden unter anderem Umsatz-, Kosten-, Personal- und Gewinnschlüssel herangezogen.

3. Stetigkeit

Die Zuordnungsregeln wurden beibehalten.

VII. Sonstiges

1. Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hjalmar Lindner, Aschersleben, ist als alleiniger Geschäftsführer der ASCANETZ GmbH bestellt.

Angaben über die Geschäftsführerbezüge erfolgen gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht.

Die durchschnittliche Zahl, der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 32 (13 gewerbliche Arbeitnehmer und 19 Angestellte).

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus diversen Verträgen mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH sowie aus Pacht- und Leasingverträgen mit Dritten ergeben sich zum Bilanzstichtag folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Jahre 2021 und 2022:

	TEUR
Insgesamt	5.132
davon	
Elektrizitätsverteilung	3.464
Gasverteilung	1.622
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	5.042
davon	
Elektrizitätsverteilung	3.410
Gasverteilung	1.592

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben nach Ende des Geschäftsjahres nicht stattgefunden.

4. Ergebnisverwendung

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 19. Januar 2007 mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Das Jahresergebnis in Höhe von 2.236 TEUR wurde auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abgeführt.

Aschersleben, den 30. April 2021

Hjalmar Lindner
Geschäftsführer

**Tätigkeitsabschlüsse für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz "Elektrizitätsverteilung" zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	382.952,84	1.032.474,88
2. Forderungen gegen Gesellschafter	2.534.725,16	2.113.557,63
3. Sonstige Vermögensgegenstände	186.567,78	62.858,19
	3.104.245,78	3.208.890,70
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.858,71	17.116,32
	3.121.104,49	3.226.007,02
B. Rechnungsabgrenzungsposten	181.274,98	124.368,10
	3.302.379,47	3.350.375,12

	Passiva	
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Zugeordnetes Eigenkapital	62.450,00	62.450,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.161,20	6.085,88
2. Sonstige Rückstellungen	156.184,67	288.298,95
	162.345,87	294.384,83
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	849.201,14	1.418.557,20
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 9.865,22; 31.12.2019: EUR 89.232,12) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.935,13; 31.12.2019: EUR 5.688,98)	690.521,46	128.512,09
	1.539.722,60	1.547.069,29
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.537.861,00	1.446.471,00
	3.302.379,47	3.350.375,12

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Gewinn- und Verlustrechnung "Elektrizitätsverteilung"
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	13.076.454,09	13.358.098,28
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.833,31	18.812,74
	13.097.287,40	13.376.911,02
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.874.511,32	8.331.956,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.639.662,44	2.731.298,87
	10.514.173,76	11.063.254,90
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	889.136,77	926.468,81
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 40.730,23; Vorjahr EUR 55.436,23)	204.145,37	239.618,69
	1.093.282,14	1.166.087,50
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	139.231,61	157.497,81
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9,20	65,59
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus Aufzinsung EUR 1.357,08; Vorjahr EUR 1.700,93)	1.357,08	1.700,93
8. Ergebnis nach Steuern	1.349.252,01	988.435,47
9. Sonstige Steuern	2.043,91	550,27
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	1.347.208,10	987.885,20
11. Jahresüberschuss	0,00	0,00

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz "Gasverteilung" zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.229,18	80.888,82
2. Forderungen gegen Gesellschafter	790.873,55	849.296,82
3. Sonstige Vermögensgegenstände	62.223,98	22.686,57
	901.326,71	952.872,21
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.430,18	13.396,52
	914.756,89	966.268,73
B. Rechnungsabgrenzungsposten	114.447,42	69.173,90
	1.029.204,31	1.035.442,63

	Passiva	
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Zugeordnetes Eigenkapital	39.989,00	39.989,00
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.037,16	2.012,26
2. Sonstige Rückstellungen	45.115,54	107.804,27
	47.152,70	109.816,53
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70.504,49	92.711,08
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 4.142,56; 31.12.2019: EUR 25.656,53) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.941,78; 31.12.2019: EUR 5.688,98)	58.707,12	59.230,02
	129.211,61	151.941,10
D. Rechnungsabgrenzungsposten	812.851,00	733.696,00
	1.029.204,31	1.035.442,63

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Gewinn- und Verlustrechnung "Gasverteilung"
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.661.301,25	2.523.323,35
2. Sonstige betriebliche Erträge	61.628,13	3.203,52
	2.722.929,38	2.526.526,87
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	591.758,32	561.280,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	976.438,78	1.079.620,98
	1.568.197,10	1.640.901,64
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	382.432,40	473.100,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 16.258,92; Vorjahr EUR 17.577,35)	89.054,59	107.610,38
	471.486,99	580.711,23
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.680,03	94.900,74
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22,35	58,37
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus Aufzinsung EUR 799,95; Vorjahr EUR 967,58)	804,34	967,58
8. Ergebnis nach Steuern	615.783,27	209.104,05
9. Sonstige Steuern	775,20	245,04
10. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	615.008,07	208.859,01
11. Jahresüberschuss	0,00	0,00

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

Bilanz "Grundzuständiger Messstellenbetrieb" zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.326,01	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.033,62	0,00
	5.359,63	0,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9,93	0,47
	5.369,56	0,47
B. Rechnungsabgrenzungsposten	19.733,00	22.200,00
	25.102,56	22.200,47

	Passiva	
	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Zugeordnetes Eigenkapital	0,00	0,00
B. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	25.102,56	22.200,47
	25.102,56	22.200,47

ASCANETZ GmbH, Aschersleben

**Gewinn- und Verlustrechnung "Grundzuständiger Messstellenbetrieb"
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	30.027,02	1.339,77
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.415,00	5.463,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	11.271,96	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 357,72; Vorjahr EUR 0,00)	2.593,00	0,00
	13.864,96	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.245,20	0,00
5. Ergebnis nach Steuern	501,86	-4.123,23
6. Sonstige Steuern	0,00	0,00
7. Erträge aus der Verlustübernahme	0,00	4.123,23
8. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn	501,86	0,00
9. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

